

Aktenzeichen:	II-1222
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 23.09.2021

Arbeitsanleitung Nr. 010

Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

§ 16c SGB II - Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern erhalten, die für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind. Zuschüsse dürfen einen Betrag von 5.000 Euro nicht übersteigen.

(2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit ausüben, können durch geeignete Dritte durch Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten gefördert werden, wenn dies für die weitere Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erforderlich ist. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

(3) Leistungen zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben, können nur gewährt werden, wenn zu erwarten ist, dass die selbstständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und die Hilfebedürftigkeit durch die selbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums dauerhaft überwunden oder verringert wird. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit soll die Agentur für Arbeit die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verlangen.

Zielsetzung

Die Förderung mit Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen (LES) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung und kann zur Verringerung bzw. Beendigung der Hilfebedürftigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) beitragen.

- Durch die Förderung können Gründer:innen sowie bereits Selbstständige beim Erwerb notwendiger und angemessener Sachgüter für die Aufnahme oder Weiterführung der hauptberuflichen Selbstständigkeit unterstützt werden, wenn die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Damit wird vermieden, dass eine Selbstständigkeit aufgrund mangelnder Investitionsmöglichkeiten nicht aufgenommen oder wirtschaftlich fortgeführt werden kann.
- Daneben können hauptberuflich Selbstständige mit der Beratung und Vermittlung von nicht fachbezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten durch eine spezifische Maßnahme mit dem Ziel der Erhaltung/ Stabilisierung und Neuausrichtung gefördert werden. Eine Fördermöglichkeit besteht auch bei vorliegender Notwendigkeit der Umorientierung bzw. Abwicklung der ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit (auch deshalb, um die ELB vor möglichen massiven Verschuldungen zu bewahren).

Diese Arbeitsanleitung regelt das Verfahren für die Anschaffung notwendiger und angemessener Sachgüter.

Allgemeine Hinweise

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Die Inhalte und Weisungen der „SGB II Fachlichen Hinweise - Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II“ der Bundesagentur für Arbeit bilden die Grundlage für diese Arbeitsanleitung.

Die Zuständigkeiten und Aufgaben für die Integrationsfachkräfte (IFK) in den regionalen Standorten und der IFK des Standortes für Selbstständige werden in der Arbeitsanleitung Nr. 016 „Zuständigkeit/ ordnungsgemäße Fallabgabe“ geregelt und sind ebenfalls zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Fördervoraussetzungen.....	4
2.1 Hilfebedürftigkeit.....	4
2.2 Förderfähiger Personenkreis	5
2.3 Wirtschaftliche Tragfähigkeit	5
2.4 Persönliche Eignung.....	7
3. Darlehens- und Zuschussförderung	7
4. Definition Sachgüter	8
5. Vorrangigkeit anderer Finanzierungsmöglichkeiten	8
6. Antragstellung.....	9
7. Richtlinien gemäß EU-Beihilferecht/ Förderausschlüsse	9
8. Dokumentation.....	10
9. Ausschlussstatbestände.....	11
10. Zusammenarbeit mit dem ILC	11

1. Allgemeines

Gemäß § 3 Abs. 2 sollen bei der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II unverzüglich Leistungen zur Eingliederung erbracht werden. Hierzu zählen auch LES. Diese Verpflichtung besteht bereits vor Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit von ELB.

**Unverzügliches
Maßnahmeangebot**

Die Förderung mit LES (notwendige Sachgüter) ist damit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen unverzüglich ohne Nachweis bzw. Feststellung der Hilfebedürftigkeit möglich.

Die unverzügliche Erbringung von LES ist in die Eingliederungsvereinbarung (EinV) aufzunehmen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein Leistungsanspruch nach dem SGB II besteht, ist die Entscheidung über die Bewilligung der Zuschüsse für die Anschaffung von Sachgütern nicht deswegen zurückzunehmen. Eine Rückforderung findet somit nicht statt.

Für die Darlehen gelten die vereinbarten Regeln aus dem Darlehensvertrag. Eine vorzeitige Rückforderung würde der bereits durch die IFK getroffenen Förderentscheidung widersprechen (wirtschaftliche Tragfähigkeitsprognose bei angehenden Existenzgründer:innen bzw. bereits Selbstständigen, mit bestehender Hilfebedürftigkeit gem. § 7 ff., siehe Punkt 2.3).

Soweit der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Kosten der Unterkunft durch ELB zurückgenommen wurde, entfällt der Leistungszweck des unverzüglichen Angebots. Die Entscheidungen über die Bewilligung der Zuschüsse bzw. Darlehen für Sachgüter sind zurückzunehmen und, wenn Leistungen bereits ausgezahlt worden sind, zurückzufordern.

Hinsichtlich der Kund:innenabmeldung und Statuswechsel sind die „VerBIS-Arbeitshilfe Kund:innenabmeldung und Statuswechsel“ bzw. die Informationen aus dem „Qualitätssicherungs-Portal“ (t.a.h. Intranet → Hilfe und Recht → QS-Portal) zu beachten.

Den IFK ist ein Ermessen eingeräumt, welches sich sowohl auf die grundsätzliche Entscheidung zur Förderung nach dieser gesetzlichen Grundlage, als auch auf die Auswahl und Gestaltung der Leistung im Einzelnen bezieht („Kann-Leistung“).

**Ermessens-
leistung**

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Hilfebedürftigkeit

Die Leistungsgewährung kommt in Betracht, wenn die Voraussetzungen nach § 7 ff. erfüllt sind, d.h. ELB Hilfebedürftig sind. Die Ausnahmeregelungen zum unverzüglichen Maßnahmeangebot sind jedoch zu beachten.

Eine Förderung ist auch für ELB möglich, die bereits eine selbstständige Tätigkeit ausüben (Ergänzer:innen).

2.2 Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis gehören

- angehende Existenzgründer:innen und
- bereits Selbstständige, mit bestehender Hilfebedürftigkeit gem. § 7 ff.,

die eine selbstständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben.

2.3 Wirtschaftliche Tragfähigkeit

Die wirtschaftliche Tragfähigkeitsprognose wird ausschließlich im Rahmen der Maßnahme bei einem Träger (MAT) für Gründungswillige und durch den Standort für Selbstständige erstellt. Eine Tragfähigkeitsbescheinigung von externen Institutionen wird nicht mehr anerkannt.

Eine selbstständige Tätigkeit ist gekennzeichnet durch die frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit sowie die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft. Selbstständige arbeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und tragen das wirtschaftliche Risiko ihrer Tätigkeit (Unternehmensrisiko). Abhängig Beschäftigte hingegen arbeiten nach Weisungen und sind in die Arbeitsorganisation der Weisungsgebenden eingegliedert.

Die selbstständige Erwerbstätigkeit ist hauptberuflich, wenn sie mindestens 15 Stunden pro Woche umfasst und daneben keine anderen abhängigen oder selbstständigen Tätigkeiten in der Summe in zeitlich höherem Umfang ausgeübt werden.

Eine selbstständige Tätigkeit ist tragfähig, wenn das unternehmerische Handeln der selbstständigen Person auf Gewinn (Gewinnerzielungsabsicht) ausgerichtet und prognostisch dazu geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit der ELB durch die selbstständige Tätigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes dauerhaft zu überwinden (oder zumindest deutlich zu verringern).

Als angemessener Zeitrahmen bis zum Erreichen der Tragfähigkeit sollen prognostisch angehende Existenzgründer:innen maximal 24 Monate (ggf. unter Berücksichtigung der parallelen Höchstförderdauer des Einstiegsgeldes) und bei bestehenden Selbstständigkeits, mit bei ELB bestehender Hilfebedürftigkeit gem. § 7 ff., maximal 12 Monate zu Grunde gelegt werden.

Bei grundsätzlichen Änderungen der Selbstständigkeit kann eine erneute Prüfung der Tragfähigkeit erfolgen.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass sich die Überwindung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit auf die/den ELB und nicht auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft bezieht.

Anhaltspunkte zur Beurteilung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der konkret geplanten selbstständigen Tätigkeit können für die IFK u. a. sein:

- eine aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/ Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, d. h.

Definition der selbstständigen Erwerbstätigkeit

Definition hauptberufliche Tätigkeit

Kund:innenpotenzial kennen und Konkurrenz einschätzen, ggf. Alleinstellungsmerkmale, Marketing),

- der Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite) sowie eine Prognose, inwieweit dieser über Hausbankkredite, Mittel aus Landesprogrammen, Crowdfunding, Mikrokredite bzw. über KfW-Mittel gedeckt werden kann,
- die Erlös- und Rentabilitätsvorschau (erwarteter Umsatz und Kosten) zur Ermittlung der vorhandenen Gewinnerwartungen für die nächsten drei Jahre,
- der Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Erträge auf drei Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven),
- der Nachweis ggfs. erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen für die selbstständige Tätigkeit.
- die Prüfung der Bonität insbesondere im Hinblick auf eine bestehende Verschuldung der ELB bzw. auf ein zukünftiges Verschuldungsrisiko,
- Übereinstimmung der beantragten Fördersumme mit dem Restbedarf Fremdkapital aus dem Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan
 - Nicht: Antragssumme 2.000 Euro, tatsächlicher Fremdkapitalbedarf 7.000 Euro nach § 16c Abs. 1, 3 (Unterdeckung)
 - Nicht: Antragssumme 2.000 Euro, tatsächlicher Fremdkapitalbedarf 500 Euro nach § 16c Abs. 1 ,3 (Überdeckung)
- Detaillierte Aufstellung der Sachgüter
 - Nicht 1.500 Euro für Büro- und Geschäftsausstattung, sondern 500 Euro für einen PC, 400 Euro für einen Laptop, 200 Euro für einen Drucker, 400 Euro für einen Schreibtisch/ Stuhl
- Übereinstimmung der vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten mit den im Businessplan angegebenen Daten
 - Im Antrag ist eine monatliche Rate von 100 Euro angegeben, im Businessplan jedoch nur von 50 Euro. Die positive Tragfähigkeitsbescheinigung bezieht sich unter anderem auf eine Rate von 50 Euro

Aus bisherigen Branchenbetrachtungen von selbstständigen Ergänzern:innen ergeben sich insbesondere folgende Branchen/ Berufsfelder, die vor allem aufgrund hohen Konkurrenzdrucks sowie Marktsättigungserscheinungen in der Regel nicht als wirtschaftlich tragfähig bezeichnet werden können:

- Fahrgewerbe (Taxi-Betriebe),
- Nail-Design/ Kosmetikstudios,
- Änderungsschneidereien,
- Facility Management, teilweise verbunden mit Reinigungstätigkeiten,
- Schrotthandel,
- Kfz-Handel/ Handel mit Kfz-Teilen,
- Strukturvertriebe (Versicherungsgewerbe),
- Vertrieb von Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Web-Design,
- Im- und Exportgeschäfte.

**Erfolgskritische
Branchen**

2.4 Persönliche Eignung

Die Gewährung von LES setzt eine positive Beurteilung der persönlichen Eignung (umfasst die Gesamtheit aller Merkmale und Eigenschaften/ Lebensumstände) als Ergebnis der Teilnahme an der MAT für Gründungswillige und der IFK des Standorts für Selbstständige voraus, z.B.

- finanzielle Leistungsfähigkeit (Befragung von ELB; bei zweifelhaften Angaben ist z.B. eine Auskunft der SCHUFA¹ durch ELB einzuholen)
- die familiären Rahmenbedingungen,
- die gesundheitliche Situation,
- das kaufmännische und unternehmerische Know-how der gründenden Person,
- vorhandene Branchenkenntnis.

¹Liegen keine negativen Einträge vor, ist es ausreichend, wenn die IFK nach Vorlage der SCHUFA-Auskunft in VerBIS dokumentiert, dass keine entsprechenden Einträge gegeben sind. Eine Hinterlegung des Dokuments (z.B. in der E-AKTE) darf aus Gründen des Datenschutzes nicht erfolgen.

Sofern negative Einträge vorhanden sind, kann keine Förderung erfolgen. Es erfolgt keine Dokumentation in VerBIS.

Befinden sich ELB in der Privatinsolvenz, darf nur die Insolvenzverwaltung entscheiden, ob ELB eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen dürfen. Die Zustimmung zur Aufnahme der Selbstständigkeit ist in schriftlicher Form einzureichen. Eine Zustimmungspflicht durch die Insolvenzverwaltung zur Darlehens- bzw. Zuschussförderung nach § 16c SGB II ergibt sich grundsätzlich nicht aus der Insolvenzordnung.

Bei offenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Jobcenter team.arbeit.hamburg prüft die zuständige IFK, ob ELB ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen, bevor ein Darlehen gewährt wird. Eine entsprechende Dokumentation im Rahmen der Stellungnahme zum gesamten Antragsvorbringen ist ausreichend. Bei Nichterfüllung bzw. nur teilweiser Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen ist dieses im Rahmen der Gesamtbewertung zu berücksichtigen.

3. Darlehens- und Zuschussförderung

Vorrangig sollen LES als Darlehen gewährt werden, sofern nicht die Gewährung eines Zuschusses im Einzelfall (zum Beispiel: kleinere Sachgüter) zielführender ist. Des Weiteren müssen LES zweckgebunden vergeben werden. Darlehen können vorzugsweise bei größeren Anschaffungen oder bei einem stetigen Finanzbedarf in Höhe von maximal 17.500 Euro gewährt werden. Darlehen können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden. Die Darlehenshöhe bzw. die Gewährung von Darlehen soll sich an der persönlichen und wirtschaftlichen Situation der ELB sowie der voraussichtlichen finanziellen Tilgungs- und Leistungsfähigkeit orientieren.

Persönliche Eignung

Privatinsolvenz

Forderungen

Fördermöglichkeiten

Zuschüsse sollten bevorzugt bei kleineren Anschaffungen gewährt werden. Zuschüsse sind mit Bewilligungsbescheid zweckgebunden unter dem erforderlichen Nachweis der Mittelverwendung zu vergeben. Sie sind gesetzlich pro Selbstständigkeit auf einen Maximalbetrag von 5.000 Euro begrenzt. Sie können einmalig oder in monatlichen Raten bewilligt werden.

Eine Kombination aus Zuschuss und Darlehen ist möglich.

Im Regelfall soll mit einer Darlehenstilgung erst nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit begonnen werden. Als angemessener Zeitraum dafür ist eine Rückzahlung frühestens ab einem Zeitraum von 12 Monaten nach Darlehensauszahlung anzusehen. Es ist dabei zu vermeiden, dass die vereinbarten Ratenrückzahlungen die Sicherung des Lebensunterhalts beeinträchtigen.

Darlehenstilgung

Bei der Rückzahlung des Darlehens beträgt die monatliche Ratenhöhe mindestens 100 Euro. Dadurch soll eine Darlehensrückzahlung innerhalb eines Zeitraums von fünf bis maximal sieben Jahren sichergestellt werden.

Eine vorzeitige Rückzahlung durch die ELB, etwa bei guter Geschäfts- und Gewinnsituation, kann jederzeit erfolgen.

4. Definition Sachgüter

Darlehen und Zuschüsse können für Sachgüter gewährt werden. Der Begriff Sachgut ist hier weit auszulegen, da häufig eine Kombination aus Sachgütern und Dienstleistungen/ Werkverträgen in Anspruch genommen wird. Entscheidend für die Förderung ist, dass die beantragten Mittel individuell notwendig und angemessen für die Aufnahme, Fortführung oder den Erhalt der selbstständigen Tätigkeit sind.

Als Sachgüter gelten beispielsweise:

- Betriebs- und Geschäftsausstattung wie PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch)
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln (Flyer), Schaufensterdekorationen etc.
- Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Gebühren/ Kosten für Bescheinigungen/ Genehmigungen des Gewerbes bzw. Eintragung ins Handelsregister
- Mietkaution für Gewerberäume (ausschließlich als Darlehen zu gewähren)
- Maklercourtage und erste Miete

5. Vorrangigkeit anderer Finanzierungsmöglichkeiten

Die Gewährung eines Darlehens oder eines Zuschusses ist nur dann möglich, wenn weitere vorrangige Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschlossen sind.

Vorrangigkeit

Durch die ELB sind abschlägige Bescheinigungen („Negativauskunft“) eines Kreditinstitutes nach Prüfung der Gründungsunterlagen durch das ausgewählte Kreditinstitut vorzulegen. Diese Auskunft muss sowohl den jeweils durch die ELB beantragten Kreditbetrag bezeichnen, als auch die Aussage enthalten, dass der hierauf bezogene Businessplan dem Kreditinstitut bei Kreditanfrage vorgelegt worden ist.

Negativauskunft

Auch bei einem höheren Kapitalbedarf über die möglichen Darlehen und die Bezuschussung (siehe Nr. 3) hinaus, kann grundsätzlich eine Bewilligung von Leistungen erfolgen, jedoch nur, wenn der Mehrbedarf durch Dritte (z.B. Hamburger Kleinstkreditprogramm der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde)) oder durch Eigenkapital gedeckt ist. Hierüber ist ein Nachweis vorzulegen.

Wenn das Unternehmen nicht von der Kleinunternehmerregelung gemäß § 19 UStG profitiert, sondern zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist eine differenzierte Prüfung des tatsächlich erforderlichen Förderumfangs vorzunehmen. Grundsätzlich sollte die Förderung hier auf den in der Rechnung ausgewiesenen Nettowert begrenzt oder zumindest der Anteil, der auf die Mehrwertsteuer entfällt, als Darlehen gewährt werden.

**Kleinstunternehmer-
Regelung**

6. Antragstellung

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden gem. § 37 nur auf Antrag erbracht. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Leistungen werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht

Antrag

Ein formloser Antrag ist unverzüglich auf dem vorgesehenen Formblatt nachzuholen und die Antragstellung ist in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren. Es ist notwendig, dass die Fördervoraussetzungen vor einer Förderzusage bzw. einer Zusicherung der Förderung auch für Außenstehende nachvollziehbar begründet und festgehalten werden.

Formblatt

7. Richtlinien gemäß EU-Beihilferecht/ Förderausschlüsse

LES sind als Beihilfe bzw. Subvention im Sinne des europäischen Rechts zu bewerten: Eine Förderung mit LES wirkt auf den lokalen und überregionalen Wettbewerb und steht daher im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht sowie der Forderung nach Wettbewerbsneutralität innerhalb der EU und ist als Beihilfe bzw. Subvention zu werten.

Dementsprechend ist bei Förderung durch die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen das Beihilferecht zu beachten. Hierbei wird das Recht der sogenannten „De-minimis-Beihilfe“ angewandt.

„De-minimis“- Regelung

Die Summe aus der Förderung nach § 16c SGB II und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen darf grundsätzlich den Betrag von 200.000 Euro nicht übersteigen.

Ausnahmen hierzu bilden:

- Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors (Güter- und Personenbeförderung): Hier beträgt der maximal zulässige Betrag 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren,
- Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Bei ihnen beträgt der maximal zulässige Betrag 15.000 Euro,
- Unternehmen des Fischereisektors. Sie unterliegen einem reduzierten Fördervolumen von maximal 30.000 Euro innerhalb des o.g. Zeitraums von drei Jahren.

Generelle Förderausschlüsse aufgrund europäischer Rechtsvorschriften gelten für folgende Unternehmen:

- Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind,
- Für Unternehmen im Bereich des Straßengütertransports sind Beihilfen für den Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengütertransport ausgeschlossen.

Es ist daher notwendig, dass ELB bei Antragstellung die Erklärung zur Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe (BK-Vorlagenauswahl) erhalten. Diese muss durch die ELB ausgefüllt sowie unterschrieben und zusammen mit den Antragsunterlagen bei der IFK eingereicht werden.

Das IntegrationsleistungsCenter (ILC) übersendet nach Erstellen des Bewilligungsbescheides eine „De-minimis“-Bescheinigung (BK-Vorlagenauswahl) an die ELB.

8. Dokumentation

Kommt die IFK im Standort für Selbstständige nach erfolgter Prüfung der Fördervoraussetzungen (ggf. unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Teilnahme an der MAT für Gründungswillige) zu einer positiven Bewertung der Selbstständigkeit, ist diese ausführlich und nachvollziehbar in VerBIS sowie in COSACH zu dokumentieren. Bei einer ablehnenden Bewertung erlangt die IFK des Wohnortstandorts Kenntnis anhand eines Berichts in VerBIS. Der IFK des Wohnortstandorts obliegt dann das weitere Vorgehen, die Dokumentation zur Ablehnung in VerBIS, die Erfassung in COSACH sowie die Stellungnahme für das ILC zu erstellen.

Bei Unklarheiten oder Zweifeln an der Bewertung des Trägers kann sich jederzeit an die Maßnahmebetreuenden im Standort für Selbstständige mit der Bitte um Unterstützung gewandt werden.

Für die Buchung in COSACH steht eine Klickanleitung in der Förderlandkarte (FLK) zur Verfügung.

Gemeinsam mit den Verpflichtungen der ELB ist u.a. in der EinV aufzunehmen, welche Fördermöglichkeit ELB zur Aufnahme bzw. Fortführung der selbstständigen Tätigkeit erhalten. In der EinV wird der Rahmen für die Inanspruchnahme

Ausnahmen

Förderausschlüsse für Unternehmen

De-minimis-Erklärung

Dokumentation

COSACH

Klickanleitung FLK

**Eingliederungsver-
einbarung**

von Leistungen zur LES eröffnet. Basis hierfür sind die Bedarfe der ELB und die notwendig zu erbringenden Leistungen. Es erfolgt noch keine konkrete Zusage der Förderung und auch keine Festlegung des Umfangs (Höhe und Dauer).

Im Fall der tatsächlichen Förderung erfolgt die Bewilligung per gesondertem Bescheid. Die EinV ist bei tatsächlicher Förderung hinsichtlich der mit der Gewährung der LES verfolgten Integrationsstrategie zu aktualisieren.

9. Ausschlussstatbestände

Von Sicherungsübereignungen darlehensweise geförderter Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände sollte wegen des Aufwandes bei der Verwertung abgesehen werden. Bei der Sicherungsübereignung handelt es sich um ein Instrument der Kreditsicherung. Kreditnehmende übertragen das Eigentum einer ihr/ihm gehörenden beweglichen Sache an die Kreditgebenden.

Sicherungsübereignung

Des Weiteren sind Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren beantragt ist, ebenfalls von einer Förderung ausgenommen (hierzu können ggf. Informationen im Internet unter Insolvenzbekanntmachungen gefunden werden).

Insolvenzverfahren

Eine Übernahme von Kosten für Dienstleistungen im Bereich Coaching und Unternehmensberatung vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ist über § 16c ausgeschlossen. Die Teilnahme an einem Coaching/ einer Unternehmensberatung ist über die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III (nur Auftragsmaßnahmen) möglich. Eine gleichzeitige Bewilligung und damit die parallele Förderung sind möglich. Angebote des Europäischen Sozialfonds (ESF) können genutzt werden.

Keine Kostenübernahme für Coaching/ Unternehmensberatung

Eine Kostenübernahme für die Erstellung des Gründungskonzeptes ist im Rahmen der Förderung mit LES ausgeschlossen.

Keine Kostenübernahme für das Gründungskonzept

LES können nicht während eines laufenden Rehabilitationsverfahrens zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden. Der zuständige Rehaträger entscheidet über den Bedarf an Rehalleistungen nach den für ihn geltenden Gesetzen. § 6a SGB IX und § 16 Abs. 1 Satz 2 sind zu beachten.

Reha-Verfahren

10. Zusammenarbeit mit dem ILC

Für die Gewährung von LES sind folgende nachvollziehbare und vollständige Unterlagen bzw. Angaben über die E-AKTE zugänglich zu machen:

Notwendige Unterlagen

- von den ELB ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- von den ELB ausgefüllte und unterschriebene Erklärung zur Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe
- Fragebogen zur Vorbereitung und Begründung einer selbstständigen Tätigkeit
- vollständiger Businessplan
- Kopie der aktuellen Anlage „Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit“ (EKS)

- Bei Betriebsübernahmen sind von den ELB Auswertungen zum vorangegangenen Betriebsergebnis anzufordern.
- Stellungnahme zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit durch den Standort für Selbstständige
- Gewerbeanmeldung, Bescheinigung des Finanzamtes bei freiberuflicher Tätigkeit (Vordruck BK-Vorlagenauswahl) oder Reisegewerbekarte
- ausgefüllte und unterschriebene Abtretungserklärung bei Darlehen (zuzüglich 10 v. H. für etwaige Rechtsverfolgungskosten)
- Steuernummer/ Finanzamtsbescheinigung (Bescheinigung des Finanzamtes bei Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetz)
- VerBIS-Vermerk über eine gültige EinV
- Nachweis von den ELB, dass ein Darlehen eines Kreditinstitutes abgelehnt wurde

Bei beabsichtigter Auszahlung der Leistung an Dritte ist der Vordruck „Abtretungserklärung an Dritte“ zu verwenden und den Antragsunterlagen beizufügen.

Zahlung an Dritte

Bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit hat die zuständige IFK unmittelbar nach Kenntnisnahme den zuständigen Fachbereich im ILC hierüber zu informieren.

Vorzeitige Beendigung der Tätigkeit